



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
LEITER DER ABTEILUNG MITTELSTAND

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Verteiler: LIFG-Anträge

Stuttgart 29. März 2019
Aktenzeichen 41-4237.23/53

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ihr Antrag auf Übersendung des Gutachtens der BANSBACH GmbH

Anlage: Antwortblatt

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Nachricht mit dem darin enthaltenen Antrag auf Zurverfügungstellung des Gutachtens der Bansbach GmbH über die Prüfungstätigkeit des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (vbw) bei der Eventus eG.

§ 1 Abs. 2 LIFG bestimmt, dass alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, einen Anspruch gegenüber informationspflichtigen Stellen auf Zugang zu amtlichen Informationen haben.

Das Ministerium weist darauf hin, dass zur Gewährung des Informationszugangs ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 LIFG gegenüber den durch die Inhalte der begehrten Information (hier: Bansbach Gutachten) betroffenen Personen durchzuführen ist. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Einwilligung in die Preisgabe ihrer persönlichen Daten (§ 5 LIFG) und/oder ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG) zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Einwilligung wirkt das Ministerium

darauf hin, eine entsprechend geschwärzte Fassung des Gutachtens im Einvernehmen mit den beteiligten Dritten zu erstellen.

Vorsorglich beteiligt das Ministerium bereits evtl. geschützte Personen, wie es gem. § 8 Abs. 1 LIFG bestimmt. Das gegenständliche Gutachten enthält insbesondere personenbezogene Daten, die gemäß § 5 LIFG besonders geschützt sind und hinsichtlich derer eine Beteiligung der betroffenen Personen erforderlich ist.

Um darüber entscheiden zu können, ob Ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) gewährt werden kann, müssen Sie gemäß § 7 Abs. 1 LIFG eine Erklärung über Ihr Interesse an diesen personenbezogenen Daten abgeben und uns mitteilen, ob Sie im Gegenzug mit der Weitergabe Ihrer Daten an die geschützten Personen einverstanden sind.

Eine Anhörung der betroffenen Personen zu deren personenbezogenen Daten kann jedoch entbehrlich sein, wenn Sie sich mit der Schwärzung sämtlicher geheimhaltungsbedürftiger persönlicher Daten gemäß § 7 Abs. 4 LIFG einverstanden erklären. Dies würde unter Umständen eine schnellere Entscheidung über Ihren Antrag möglich machen.

Da im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens den geschützten Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss, bitten wir Sie um eine zeitnahe Mitteilung (auch elektronisch), ob Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden sind. Sollten Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 LIFG, um ein Drittbeteiligungsverfahren bezüglich personenbezogener Daten gemäß § 8 Abs. 1 LIFG in die Wege leiten zu können.

Da wir wiederum die Daten Ihrer Person nur mit Ihrem Einverständnis an die Betroffenen übermitteln dürfen, bitten wir Sie ebenfalls, sich auch diesbezüglich zeitnah zu erklären. Die Offenlegung des Namens der antragstellenden Person kann die Einwilligungsbereitschaft der betroffenen Personen erhöhen.

Ein auszufüllendes Antwortblatt ist diesem Schreiben beigelegt.

Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass aufgrund der im gegenständlichen Gutachten enthaltenen Geschäftsgeheimnisse eine gleichzeitige Anhörung aller geschützten Personen nicht möglich ist und die Betroffenen sukzessiv angehört werden müssen. Da § 8 Abs. 1 LIFG vorsieht, dass den geschützten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren ist, ist die Zugänglichmachung des gegenständlichen Gutachtens innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG nicht möglich. Daher verlängert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die Frist auf drei Monate gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG.

Ob diese Zeit für das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG ausreichen wird, kann das Ministerium zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen und hängt von den Erklärungen der Betroffenen ab.

Gem. § 8 Abs. 2 LIFG kann der Informationszugang erst erfolgen, wenn das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung über die Offenlegung der Informationen allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig geworden ist, sie mithin nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Joachim Hauser
Ministerialdirigent

An das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Herrn Dr. Hans-Joachim Hauser
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

Aktenzeichen: 41-4237.23/53

**Antrag auf Informationszugang vom März 2019; Erklärung über Interesse
an personenbezogenen Daten gem. § 7 Abs. 1 LIFG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. März 2019 erkläre ich Folgendes:

- Ich bin mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden.
- Ich bin mit der Schwärzung personenbezogener Daten nicht einverstanden (bitte Interesse an personenbezogenen Daten begründen).

Begründung:

- Ich bin mit der Weiterleitung meiner Daten an die geschützten Personen einverstanden
- Ich bin mit der Weiterleitung meiner Daten an die geschützten Personen nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckschrift